

<i>Forderungsanmeldung</i> zum Insolvenzverfahren über das Vermögen der/des  <i>Amtsgericht</i> <i>Aktenzeichen:</i>	Eingangsstempel des Verwalters (bitte dieses Feld nicht beschriften)	<b>Anmeldung-Nr.</b>  <b>ist vom Insolvenzverwalter auszufüllen</b>
<b>Gläubiger:</b> (Angaben unbedingt vollständig angeben)		<b>Gläubigervertreter:</b>
Name:	Name:	
Vorname:	Vorname:	
Straße:	Straße:	
Ort:	Ort:	
Telefon/Fax:		
E-Mail:		
Aktenzeichen des Gläubigers:	Aktenzeichen des Gläubigervertreters:	
Bankverbindung des Gläubigers: Bank: BIC: IBAN:	Bankverbindung des Gläubigervertreters: Bank: BIC: IBAN:	
gesetzlicher Vertreter/in:	Inkassovollmacht Ja/Nein  (Bitte Unzutreffendes streichen und ggf. Vollmacht beifügen)	

**Bezeichnung Forderungsgrund:** \_\_\_\_\_

**Forderung gem. § 174 Abs. 2 InsO (Begründung ist gesondert aufzuführen)**

<b>Forderungshöhe</b> (weitere Forderungen sind gesondert aufzuführen)	€
<b>Zinsen</b> % aus €	
<b>vom</b> <b>bis</b> (1 Tag vor Eröffnung des Verfahrens)	€
<b>Kosten</b>	€
<b>Summe der angemeldeten Beträge:</b>	€

**Zum Beweis der Forderung sind beigefügt (bitte ankreuzen):**

Rechnung/en     Scheck/s     Auftrag/Vertrag     Bankbeleg     Sonstiges

Titel (Urteile, Vollstreckungsbescheide etc.)     Wechsel

**Liegen Sicherheiten/Sicherungsrechte vor?** (bitte ggf. ankreuzen und aufführen welche)

Ja, nämlich: \_\_\_\_\_  nein

**Bestehen die Ansprüche aus der Verletzung Ihres Eigentums oder Ihrer Gesundheit als Haftpflichtschaden gegenüber der Versicherung des Schuldners?**

Ja, nämlich: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Gläubigers/des Bevollmächtigten

## Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Alle Insolvenzforderungen müssen schriftlich beim Insolvenzverwalter angemeldet werden, damit diese im Verfahren berücksichtigt werden können. Eine Anmeldung an das Insolvenzgericht ist nicht möglich, ebenso ist auch eine Erklärung der Anmeldung zu Protokoll des Gerichts nicht vorgesehen. Wird die im Eröffnungsbeschluss bestimmte Anmeldefrist versäumt und muss die Forderung in einem besonderen Prüfungstermin geprüft werden, entsteht eine zusätzliche Gebühr.

Bei der Vornahme der Anmeldung ist folgendes **zwingend** zu beachten:

1. Die Anmeldung ist **einfach** beim Verwalter einzureichen.  
Dabei sind **Name, Firmierung, Anschrift** sowie **gesetzliche Vertretung** (Geschäftsführer bei der GmbH, Vorstand bei der AG haftender Gesellschafter bei der OHG und KG) mit Vor- und Nachname, anzugeben.
2. Der **Rechtsgrund** der Forderung (z.B. Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung o.ä.) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
3. Der anzumeldende Betrag ist errechnet -Gesamtsumme- und in inländischer Währung (EURO) anzugeben.
4. Anmeldungen von Forderungen in ausländischer Währung sind zur Prüfung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in EURO jeweils nach dem zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung geltenden Kurswert geltend zu machen.
5. Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Betrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angemeldet werden.
6. Bei Zinsen müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Zinsen können nur bis zum Tag der Insolvenzeröffnung berechnet werden. Ab Verfahrenseröffnung laufende Zinsen oder auch Kosten, die dem Gläubiger durch die Teilnahme am Verfahren entstehen (z.B. Anwalts- und Reisekosten) sind nachrangige Insolvenzforderungen und können nur dann angemeldet werden, wenn das Insolvenzgericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat. Ansonsten ist die Anmeldung nachrangiger Forderungen nicht zulässig. Bei einer solchen Anmeldung ist diese als nachrangige zu bezeichnen.
7. Urkundliche Beweisstücke z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Wechsel, Schuldurkunden, Rechnungen usw. müssen, soweit vorhanden, **in Kopie** der Anmeldung beigelegt werden.
8. **Hinweis für Arbeitnehmer**  
Gem. §§ 183 ff. SGB III haben Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld (früher: Konkursausfallgeld), die bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers für die letzten der Eröffnung des Verfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Das Insolvenzgeld wird in Höhe des für den bezeichneten Zeitraum rückständigen Nettoarbeitsentgelts gezahlt. Das Insolvenzgeld wird vom zuständigen Arbeitsamt auf Antrag ausgezahlt. Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Datum der Insolvenzeröffnung zu stellen. Nähere Auskünfte erteilt hierzu das zuständige Arbeitsamt. Dort können Sie auch Formulare zur entsprechenden Antragstellung erhalten. Sofern Antrag auf Insolvenzgeld gestellt ist, kann diese Forderung nicht noch zusätzlich zum Insolvenzverfahren angemeldet werden, da der Anspruch auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangen ist. Ansprüche auf Zahlung von Arbeitsentgelt, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, sind keine Insolvenzforderungen, sondern vorrangige Masseforderungen, die direkt vom Insolvenzverwalter beansprucht werden können.

*Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einige wenige Hinweise zur Anmeldung von Insolvenzforderungen und über das Insolvenzverfahren geben. Wenn Sie weitere Fragen haben, z.B. zum Prüfungstermin, zur Bedeutung der Insolvenztabelle oder zur Rechtslage bei einer streitig gebliebenen Forderung, so lassen Sie sich bitte rechtskundig beraten. Das Insolvenzgericht darf in Einzelangelegenheiten Rechtsrat nicht erteilen. Zu einem Erscheinen in den bestimmten Terminen (Berichtstermin und Prüfungstermin) sind Sie nicht verpflichtet aber berechtigt. Beachten Sie bitte auch, dass Entscheidungen und Mitteilungen des Insolvenzgerichts öffentlich -hier im Staatsanzeiger von Hessen- in einigen Fällen auch im Bundesanzeiger, bekannt gemacht werden. Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten.*